



# Satzung

## des „Landesverband Aphasie Rheinland-Pfalz e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Landesverband Aphasie Rheinland-Pfalz e. V.**“, **Kurzform: Landesverband Aphasie RLP e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Waldbreitbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Vereinsregister-Nr. VR 11823 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist die Selbsthilfeorganisation der Menschen mit Aphasie und ihrer Angehörigen in Rheinland-Pfalz.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Form einer Förderung der Betreuung und Begleitung für die an zentralen Sprachstörungen (Aphasien) leidenden Personen und deren Angehörigen bei allen sich aus dieser Krankheit ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben, der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Absicherung.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- die Pflege von Kontakten der Menschen mit Aphasie und deren Angehörigen untereinander und zu den Mitmenschen,
  - die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie Betroffenen.
  - die Verbesserung der therapeutischen Versorgung, der sozialmedizinischen Betreuung und der beruflichen und schulischen Integration der Menschen mit Aphasie.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
    - die Errichtung, Unterhaltung und Kooperation von Einrichtungen (z.B. regionale Aphasiezentren) zur Betreuung von Aphasikerinnen und Aphasikern,
    - die Betreuung und Hilfe der Gründung von regionalen Selbsthilfegruppen (Regionalgruppen),
    - die Herausgabe von Informationsmaterial,
    - die gemeinschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder,
    - die Durchführung von Seminaren.
  - (3) Der Landesverband Aphasie e.V. betreibt als Träger das Landes-Aphasiezentrum Rheinland-Pfalz. Inhalte und Aufgaben des Aphasiezentriums finden in einer gesonderten Ordnung Ausdruck.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung von nachweisbaren Kosten erhalten. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind hierbei zu beachten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (sowohl Geld- oder Sachwerte).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



#### § 4 Gliederung

- (1) Der Dachverband des Landesverbandes ist der „Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker“ (BRA).
  - 1.1 Die Satzung des Landesverbandes entspricht dem Zweck und Inhalt der Satzung des BRA. Der Landesverband beachtet bei Entscheidungen die Satzung und die Interessen des Bundesverbandes.
  - 1.2 Der Landesverband führt die Aufgaben des Bundesverbandes in Rheinland-Pfalz in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch.
  - 1.3 Die ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Bundesverbandes.
  - 1.4 Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, sind gleichzeitig Mitglieder im Landesverband.
  - 1.5 Kooperationen und Verschmelzungen der Landesverbände mit anderen Organisationen und Verbänden bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes.
  
- (2) Die einzelnen Mitglieder können sich auf regionaler und örtlicher Ebene zu einer Regional-Selbsthilfegruppe zusammenschließen. Die Regional-Selbsthilfegruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen.  
Die Mitglieder der Regional-Selbsthilfegruppen wählen einen Regionalgruppenleiter (Vorsitzenden), einen Stellvertreter und einen Kassenvwart. Es können zusätzliche Beisitzer gewählt werden. Bei kleinen Regionalgruppen kann der Stellvertreter entfallen. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Landesvorstand und Bundesvorstand mitzuteilen.  
Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Regional-Selbsthilfegruppen erstellen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder:  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.  
  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Gesellschaft und Körperschaft werden, die den Zweck des Verbandes im Sinne des § 2 ideell und materiell fördert.  
  
Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  
- (2) Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die *Bundesgeschäftsstelle* nach Zustimmung des Vorstandes vollzogen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, schriftlich Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.  
  
Die Mitglieder besitzen eine Doppelmitgliedschaft im BRA und im Landesverband.  
  
Bei Beitritt eines Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten und von dem Minderjährigen zu unterzeichnen.

#### § 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann der Länderrat Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für die Rehabilitation der Aphasiker e. V. festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag wird durch den Bundesverband eingezogen und anteilig dem Landesverband zur Verfügung gestellt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds
- bei Auflösung einer juristischen Person,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Bundesvorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

## § 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- Ausschüsse

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Aufnahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter geleitet.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der BRA ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Vertreter des BRA ist anhörungsberechtigt.



## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung unterliegen u.a. folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes
  - Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (2) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sind ein Wahlleiter und Wahlhelfer zu wählen. Der Wahlleiter hat kein passives Wahlrecht.

## § 12 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder sollten sich aus Aphasikern, deren Angehörigen, Betreuern und Fachkräften, die mit dem Problembereich Aphasie befasst sind, zusammensetzen.  
Vorstandsmitglieder müssen BRA-Mitglieder sein.

- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vorsitzender  
1 stellvertretender Vorsitzender  
1 Schatzmeister  
2 Beisitzer

Der Vertreter der Jungaphasiker in Rheinland-Pfalz und die Leitung des Aphasiezentrum RLP gehören dem Vorstand beratend an.

- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

- (4) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird von der Versammlung offene Abstimmung beantragt, so kann diese mehrheitlich beschlossen werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht, die nachzuweisen ist, vertreten lassen. Ein Mitglied kann auf diese Weise bis zu drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht gilt nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung und ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Der Vorstand informiert seine Regionalselbsthilfegruppen über seine Arbeit und die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen.
- (6) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Hierüber sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.
- (7) Der Vorstand hält engen Kontakt zur Bundesgeschäftsstelle des BRA zwecks Informations-Austausches. Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung, sowie Kassenberichte werden dem BRA zugeleitet.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung kann der Vorstand einen Beirat bestellen. Er kann zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Die Leitungen der Aphasiezentren in RLP gehören dem Beirat kraft Amtes an.

### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben beschließen. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktionen.
- (3) Ausschussarbeit ist ehrenamtlich, jedoch können den Ausschussmitgliedern ihre notwendigen Auslagen auf Antrag und unter Vorlage der Belege erstattet werden.

### **§ 16 Landesgeschäftsstelle**

- (1) Der Landesverband kann durch den Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen.
- (2) Der/die dort tätige Geschäftsführer(in) koordiniert die Arbeit des Landesverbandes und der Regionalgruppen. Er hat im Vorstand beratende Stimme und ist nur diesem verantwortlich. Der/die Geschäftsführer(in) arbeitet nach einem durch den Vorstand festgelegten Handlungs- und Befugnisrahmen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Über die Feststellungen der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (3) Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Kassenprüfung erforderlich sind.



- (4) Die Kassenprüfer sind im Interesse des Verbandes verpflichtet, sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge und die daraus erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

**§ 18 Vereinszeitschrift**

- (1) Für Mitglieder ist der Jahresbezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Das Organ des Landesverbandes ist die Zeitschrift des „Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e. V.“

**§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der Mitglieder des Landesverbandes erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, reicht in einer weiteren Sitzung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder aus. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat sechs Wochen vorher zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

Waldbreitbach, 10.03.2018